

Der **aktuelle** Tipp

STAND: FEBRUAR 2011

Seit 01.01.2009 erfolgt die Besteuerung privater Kapitalerträge inklusive der Veräußerungsgewinne grundsätzlich durch den Abzug der Abgeltungsteuer. Sie wird unmittelbar an der Einkunftsquelle, insbesondere durch die Banken, einbehalten und anonym an das Finanzamt abgeführt. Der Steuerabzug hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Das heißt, dass die Kapitalerträge nur noch in Ausnahmefällen in der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Eine Erklärungspflicht besteht insbesondere für die Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben. Ansonsten muss eine Anlage KAP im Regelfall lediglich dann



Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM

abgegeben werden, wenn der Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach vom Finanzamt überprüft werden soll oder die sog. Günstigerprüfung beantragt wird.

Der Aktuelle Tipp informiert über die Abgeltungsteuer, gibt Hinweise zur Anlage KAP und geht insbesondere darauf ein, durch welche Maßnahmen der Erklärungsbedarf in der Anlage KAP weitestgehend verringert werden kann. In vielen Fällen lässt sich dadurch die Abgabe einer Anlage KAP ganz vermeiden.

I. ALLGEMEINES

1. WIE HOCH IST DIE ABGELTUNGSTEUER?

Der Steuersatz der Abgeltungsteuer beträgt einheitlich 25%. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag (5,5% bezogen auf die Abgeltungsteuer) und gegebenenfalls die Kirchensteuer. Wird der Kirchensteuereinbehalt direkt bei der Bank beantragt, ermäßigt sich der Abgeltungsteuersatz für baden-württembergische Kirchensteuerpflichtige auf 24,51%.

2. WELCHE ERTRÄGE FALLEN UNTER DIE ABGELTUNGSTEUER?

Unter die Abgeltungsteuer fallen alle privaten Kapitalanleger mit ihren Einkünften aus Kapitalvermögen. Das sind insbesondere:

- Zinserträge aus Geldanlagen bei Kreditinstituten
- Zinsen aus Bausparverträgen
- Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren
- Erträge aus Termingeschäften, Zertifikaten, Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden
- Erträge aus Lebensversicherungen
- Dividenden, Ausschüttungen und Erträge aus Investmentfonds (auch ausländische, wenn sie über ein inländisches Kreditinstitut gezahlt werden; in diesen Fällen wird eine einbehaltene ausländische Steuer auf die Abgeltungsteuer angerechnet).

Zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen darüber hinaus auch Veräußerungsgeschäfte von nach dem 31.12.2008 erworbenen Kapitalanlagen, z. B.

- die Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften wie Aktien oder GmbH-Anteile (bei einer Beteiligung von unter 1%)
- die Veräußerung von Wertpapieren anderer Art im Privatvermögen.

Dies gilt auch dann, wenn sie nach Ablauf der früher geltenden Einjahresfrist (Spekulationsfrist) veräußert werden. Dies bedeutet, dass Veräußerungsgewinne, die regelmäßig auf Kurssteigerungen basieren, in voller Höhe der Besteuerung unterliegen.

3. STEUERBESCHEINIGUNG

Auf Verlangen stellen der Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle, d.h. im Regelfall die Banken und Kreditinstitute für Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, auf Verlangen eine (Jahres-)Steuerbescheinigung aus. Darin wird die Höhe der Kapitalerträge ab dem Jahr 2009 nur noch als Gesamtbetrag bescheinigt und nicht mehr nach der Art der Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden, Investmenterträge) unterschieden. In der Steuerbescheinigung ist als Eintragungshilfe die jeweilige Zeile der Anlage KAP angegeben. Die bescheinigten Werte sind daher bei Bedarf lediglich in die Anlage KAP zu übertragen. Erforderlichenfalls sind die Werte mehrerer Steuerbescheinigungen zu einer Summe zusammenzufassen und in die jeweilige Zeile der Anlage KAP zu übernehmen.

II. WIE LÄSST SICH DER ERKLÄRUNGSBEDARF IN DER ANLAGE KAP WEITESTGEHEND VERRINGERN?

1. FREISTELLUNGS-AUFTRAG UND SPARER-PAUSCHBETRAG

Anleger haben insbesondere die Möglichkeit, Kapitalerträge von jährlich bis zu 801 € bzw. zusammen veranlagte Ehegatten bis zu 1.602 € vom Abgeltungssteuerabzug befreien zu lassen, indem sie ihrem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag erteilen. Der Freistellungsauftrag kann auch auf mehrere Geldinstitute verteilt werden, darf den Höchstbetrag insgesamt jedoch nicht überschreiten. Auf diese Weise wird der Sparer-Pauschbetrag bereits im Steuerabzugsverfahren berücksichtigt.

Wurde das Freistellungsvolumen nicht voll ausgeschöpft, weil dem Kreditinstitut kein oder ein zu geringer Freistellungsauftrag vorlag, kann der nicht in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag grundsätzlich nur noch im Rahmen des Einkommensteuerveranlagungsverfahrens geltend gemacht werden. Dazu ist in Zeile 5 der Anlage KAP die Überprüfung des Steuereinhalts zu beantragen (§ 32d Abs. 4 EStG). Eine Erklärung sämtlicher Kapitalerträge ist in diesen Fällen regelmäßig nicht erforderlich. Vielmehr muss der Anleger nur die Erträge angeben, für die eine Überprüfung erfolgen soll. In Zeile 7 der Anlage KAP sind daher nur die Kapitalerträge einzutragen, von denen mangels ausreichendem Freistellungsauftrag Abgeltungsteuer einbehalten worden ist und für die nunmehr die Inanspruchnahme des nicht ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags beantragt wird.

BEISPIEL 1:

Der ledige, konfessionslose Kapitalanleger K erzielt Zinserträge bei zwei Banken.

Bank A: Zinsertrag 501 €, erteilter Freistellungsauftrag 801 €; einbehaltene Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag 0 €.

Bank B: Zinsertrag 400 €, kein Freistellungsauftrag; einbehaltene Kapitalertragsteuer: 100 €, Solidaritätszuschlag: 5,50 €.

Das im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens nicht ausgeschöpfte Freistellungsvolumen von 300 € (801 € abzgl. 501 €) kann K in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

Eintragungen in der Anlage KAP (lt. beizufügender Steuerbescheinigung der Bank B):

5	Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge.	02	1	1 = Ja
---	---	----	---	--------

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben		Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR		korrigierte Beträge (Erläuterungen auf besonderem Blatt) EUR	
7	Kapitalerträge	10	4 0 0,—	20	
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	11		21	
9	In Zeile 8 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	12		22	
10	In Zeile 7 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG	13		23	
11	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43 a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 7)	14		24	
12	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	15		25	
13	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	16		26	
Sparer-Pauschbetrag					
14	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 13 erklärten Kapitalerträge entfällt	17	0,—		
Bei Eintragungen in den Zeilen 7 bis 13, 15 bis 21 und 32 bis 46:					
14a	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“)	18	5 0 1,—		

Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 20 und zu Beteiligungen in den Zeilen 31 bis 46		lt. beigefügter Bescheinigung(en) EUR		aus Beteiligungen EUR	
49	Kapitalertragsteuer	80	1 0 0,0 0	90	
50	Solidaritätszuschlag	81	5 5 0	91	
51	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	82		92	

Im Ergebnis führt die Berücksichtigung des im Steuerabzugsverfahren bei der Bank B nicht ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags im Rahmen der Einkommensteuer-
veranlagung zu einer geringeren festzusetzenden Einkommensteuer i. H. v. 25 % von
300 € = 75 € zzgl. Solidaritätszuschlag von 4,13 €.

Die Eintragungen in **Zeile 14 und 14a** zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags, der auf-
grund von Freistellungsaufträgen beim Steuerabzug bereits berücksichtigt worden
ist, sind **zwingend erforderlich**, damit das Finanzamt den noch zu gewährenden
Sparer-Pauschbetrag zutreffend berechnen kann. In Zeile 14 ist der in Anspruch ge-
nommene Sparer-Pauschbetrag einzutragen, der auf die in Zeile 7 erklärten Kapital-
erträge entfällt (ggf. 0); in Zeile 14a der in Anspruch genommene Sparer-Pausch-
betrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Einkünfte entfällt (ggf. 0).
Wird bei zusammen veranlagten Ehegatten nur eine Anlage KAP abgegeben, ist der
von beiden Ehegatten in Anspruch genommene Sparer-Pauschbetrag in Zeile 14a
einzutragen.

In den Zeilen 49, 50, 51 sind die Steuerabzugsbeträge (Kapitalertragsteuer, Solidari-
tätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) anzugeben, die auf die in Zeile 7 erklärten
Kapitalerträge entfallen. Alle Angaben (Zeile 7, 14, 14a, 49-51) können den Steuer-
bescheinigungen der Banken entnommen werden.

Hinweise:

- Zur Vermeidung eines Steuerabzugs empfiehlt es sich, den kontoführenden Kredit-
instituten zusammen stets **Freistellungsaufträge** bis zum Höchstbetrag von 801 €
bzw. 1.602 € zu **erteilen**. Die Verteilung des Freistellungsvolumens auf mehrere
Kreditinstitute sollte regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls an die Entwick-
lung der Kapitalerträge angepasst werden. Auf diese Weise lassen sich die Erträge
ungeschmälert vereinnahmen. Ein nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag muss
nicht mehr nachträglich über die Einkommensteuererklärung geltend gemacht wer-
den. Die Abgabe einer Anlage KAP wird dadurch oftmals ganz entbehrlich.
- Der Freistellungsauftrag gilt für sämtliche Kapitalerträge bei einer Bank. Eine Be-
schränkung auf einzelne Konten und Depots desselben Kreditinstituts ist nicht
möglich. Bei einer Herabsetzung des Freistellungsauftrags während des Kalender-
jahres darf das bereits in Anspruch genommene Freistellungsvolumen nicht unter-
schritten werden. Eine Erhöhung des freizustellenden Betrags kann für das laufende
und die folgenden Jahre erfolgen. Der Widerruf und die Befristung eines Freistel-
lungsauftrags sind allerdings nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres
möglich.

- Für Ehegatten, die die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung erfüllen, besteht ab dem Jahr 2010 ein Wahlrecht: Sie können entweder einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bis zur Höhe von insgesamt 1.602 € oder Einzelfreistellungsaufträge von jeweils bis zu 801 € erteilen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag gilt sowohl für Gemeinschaftskonten als auch für Einzelkonten der Eheleute, die Einzelfreistellungsaufträge dagegen nur für die Einzelkonten des jeweiligen Ehegatten.

2. KIRCHENSTEUER UND KAPITALERTRÄGE

Die Kirchensteuer kann im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens von den Kreditinstituten mit abgeltender Wirkung nur dann einbehalten werden, wenn der Anleger dies schriftlich unter Mitteilung der Religionszugehörigkeit bei seiner Bank beantragt. Ehegatten können den Antrag jeweils gesondert als Einzelperson stellen. Er gilt dann allerdings nur für die jeweiligen Einzelkonten. Werden Gemeinschaftskonten geführt, ist ein gemeinschaftlicher Antrag der Ehegatten erforderlich, der sowohl die Einzel- als auch die Gemeinschaftskonten umfasst. Für die gemeinschaftlichen Konten ist dabei das Aufteilungsverhältnis anzugeben, in dem die Kapitalerträge den Ehegatten zuzurechnen sind. Auf diese Weise kann die Bank auch bei konfessionsverschiedenen Ehegatten die Kirchensteuer einbehalten. Wird der Kirchensteuereinbehalt bei der Bank beantragt, ermäßigt sich der Abgeltungsteuersatz für baden-württembergische Steuerpflichtige von 25% auf 24,51% (Kirchensteuersatz 8%). Damit wird die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe bereits im Steuerabzugsverfahren berücksichtigt.

Erfolgt seitens des Kreditinstituts **kein Kirchensteuereinbehalt**, so ist die **Abgabe einer Anlage KAP zwingend** erforderlich. Die Kirchensteuer wird dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung festgesetzt und nacherhoben. Dazu ist in das Feld der Zeile 6 eine „1“ einzutragen. Zudem empfiehlt es sich, in Zeile 5 die Überprüfung des Steuereinhalts zu beantragen (§ 32d Abs. 4 EStG). Damit ist sichergestellt, dass im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der Sonderausgabenabzug auf die nachzuerhebende Kirchensteuer berücksichtigt wird. In Zeile 7 ist die Höhe der Kapitalerträge, von denen keine Kirchensteuer einbehalten wurde, anzugeben. Zudem sind in Zeile 14 und 14a Eintragungen zur Höhe des Sparer-Pauschbetrags, der aufgrund von Freistellungsaufträgen beim Steuerabzug bereits berücksichtigt worden ist, zwingend erforderlich (ggf. „0“). In Zeile 49 und 50 sind die Steuerabzugsbeträge (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag) einzutragen. Sämtliche Angaben können den Steuerbescheinigungen entnommen werden. Die Steuerbescheinigungen, die keine Kirchensteuer enthalten, sind der Einkommensteuererklärung beizufügen.

BEISPIEL 2:

Der selbständig tätige S (ledig; rk) erzielte 2010 Zinserträge bei der Bank B in Höhe von 10.801 €. Er hat keinen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gestellt, aber einen Freistellungsauftrag in Höhe von 801 € erteilt.

Laut Steuerbescheinigung der Bank B hat diese insgesamt 2.500 € Kapitalertragsteuer (25% von 10.000 €) zzgl. 137,50 € Solidaritätszuschlag (5,5% von 2.500 €) einbehalten.

Der Steuerabzug der Bank B hat grundsätzlich abgeltende Wirkung. Allerdings muss S eine Anlage KAP abgeben, um die bisher nicht einbehaltene Kirchensteuer festsetzen zu lassen.

Eintragungen in der Anlage KAP (lt. beizufügender Steuerbescheinigung der Bank B):

5	Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge.	02	1	1 = Ja
6	Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde.	03	1	1 = Ja

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben		Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR		korrigierte Beträge (Erläuterungen auf besonderem Blatt) EUR	
7	Kapitalerträge	10	1 0 8 0 1	20	
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	11		21	
9	In Zeile 8 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	12		22	
10	In Zeile 7 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG	13		23	
11	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43 a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 7)	14		24	
12	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	15		25	
13	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	16		26	
Sparer-Pauschbetrag					
14	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 13 erklärten Kapitalerträge entfällt	17	8 0 1		
14a	Bei Eintragungen in den Zeilen 7 bis 13, 15 bis 21 und 32 bis 46: In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“)	18	0		

Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 20 und zu Beteiligungen in den Zeilen 31 bis 46		lt. beigefügter Bescheinigung(en) EUR		aus Beteiligungen EUR	
49	Kapitalertragsteuer	80	2 5 0 0 0 0	90	
50	Solidaritätszuschlag	81	1 3 7 5 0	91	
51	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	82		92	

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung ergeben sich folgende Beträge:

Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte	2.450,98 €	(24,51 % von 10.000 €)
anrechenbare Kapitalertragsteuer	<u>2.500,00 €</u>	
Minderungsbetrag	49,02 €	
Solidaritätszuschlag	134,80 €	(5,5 % von 2.450,98 €)
anrechenbarer Solidaritätszuschlag	<u>137,50 €</u>	
Minderungsbetrag	2,70 €	
Kirchensteuer = Nacherhebungsbetrag	196,08 €	(8 % von 2.450,98 €)

Hinweis:

Die Nacherhebung von Kirchensteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens kann vermieden werden, wenn der Anleger bei seinen kontoführenden Banken jeweils einen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer stellt. Im Beispielfall würde dadurch für S die Abgabe einer Anlage KAP ganz entbehrlich.

3. DIE GÜNSTIGERPRÜFUNG

Im Rahmen der sog. Günstigerprüfung prüft das Finanzamt auf Antrag, ob die Besteuerung sämtlicher Kapitalerträge nach dem persönlichen tariflichen Steuersatz im Vergleich mit dem Abgeltungsteuersatz zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (§ 32d Abs. 6 EStG). Die Kapitaleinkünfte werden dabei in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen und die Einkommensteuer nach dem progressiven Steuertarif berechnet. Führt die Vergleichsberechnung zu einer höheren Steuerbelastung, gilt der Antrag als nicht gestellt und es verbleibt bei der Besteuerung der Kapitalerträge mit dem festen Steuersatz von 25 %.

Die Günstigerprüfung ist in Zeile 4 der Anlage KAP für das jeweilige Kalenderjahr zu beantragen. Zudem sind sämtliche Kapitalerträge zu erklären, unabhängig davon, ob diese dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben oder nicht. Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der Antrag nur einheitlich für beide Ehegatten gestellt werden. In diesem Fall hat jeder Ehegatte eine Anlage KAP unter Erklärung sämtlicher von ihm bezogenen Kapitalerträge einzureichen. Zur Anrechnung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer, des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls der Kirchensteuer sind die Steuerbescheinigungen für sämtliche Kapitalerträge vorzulegen.

Ein Antrag auf Günstigerprüfung ist im Regelfall nur dann sinnvoll, wenn der persönliche **Grenzsteuersatz unter 25 %** liegt. Im Jahr 2010 wird dieser Grenzsteuersatz bei einem **zu versteuernden Einkommen** von **15.721 €**, im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten bei **31.442 €** erreicht. Dabei sind die Kapitalerträge nicht einzubeziehen. Der individuelle Durchschnittsteuersatz, der regelmäßig deutlich unter dem Grenzsteuersatz liegt, vorliegend bei rd. 10%, ist dagegen für die Günstigerprüfung ohne Bedeutung. Aus der nachstehenden Tabelle sind die für 2010 und 2011 geltenden Werte ersichtlich:

Veranlagung/Tarif	zu versteuerndes Einkommen (ohne Kapitalerträge)	Einkommensteuer	Grenzsteuersatz	Durchschnittsteuersatz
Einzelveranlagung (Grundtarif)	15.721 Euro	1.589 Euro	25,00 %	10,11 %
Zusammenveranlagung (Splittingtarif)	31.442 Euro	3.178 Euro	25,00 %	10,11 %

BEISPIEL 3:

Der ledige, konfessionslose Rentner R (63 Jahre) hat im Jahr 2010 steuerpflichtige Renteneinkünfte i. H.v. 11.000 € bezogen. Die Zinserträge beliefen sich auf 2.801 €. Er hat seiner Bank einen Freistellungsauftrag über 801 € erteilt. Laut Steuerbescheinigung hat diese 500 € Kapitalertragsteuer und 27,50 € Solidaritätszuschlag einbehalten. Die abziehbaren Sonderausgaben betragen insgesamt 1.000 €. Das zu versteuernde Einkommen – ohne Einbeziehung der Zinserträge – beläuft sich auf 10.000 € (Renteneinkünfte abzgl. Sonderausgaben). Da dies den Grenzwert von 15.721 € nicht erreicht, beantragt R in der Anlage KAP die Günstigerprüfung und erklärt sämtliche Kapitalerträge.

Eintragungen in der Anlage KAP (lt. beizufügender Steuerbescheinigung):

4	Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage meines Ehegatten ist beigelegt.)	01	1	1 = Ja
---	---	----	---	--------

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben		Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR		korrigierte Beträge (Erläuterungen auf besonderem Blatt) EUR	
7	Kapitalerträge	10	2 8 0 1,—	20	
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	11		21	
9	In Zeile 8 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	12		22	
10	In Zeile 7 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG	13		23	
11	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43 a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 7)	14		24	
12	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	15		25	
13	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	16		26	
Sparer-Pauschbetrag					
14	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 13 erklärten Kapitalerträge entfällt	17	8 0 1,—		
Bei Eintragungen in den Zeilen 7 bis 13, 15 bis 21 und 32 bis 46:					
14a	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“)	18	0,—		

Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 20 und zu Beteiligungen in den Zeilen 31 bis 46		lt. beigefügter Bescheinigung(en) EUR		aus Beteiligungen EUR	
49	Kapitalertragsteuer	80	5 0 0 0,—	90	
50	Solidaritätszuschlag	81	2 7 5 0,—	91	
51	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	82		92	

GÜNSTIGERPRÜFUNG:

1. Gesamtbelastung bei Einbeziehung der Kapitalerträge in die tarifliche

Besteuerung:

Renteneinkünfte	11.000 €
Kapitalerträge	2.801 €
Sparer-Pauschbetrag	<u>./.. 801 €</u>
Kapitaleinkünfte	<u>2.000 €</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte	13.000 €
Sonderausgaben	<u>./.. 1.000 €</u>
zu versteuerndes Einkommen	12.000 €
festzusetzende Einkommensteuer	705 € (SolZ 0 €)

2. Gesamtbelastung bei Versteuerung der Kapitalerträge zum Abgeltungssteuersatz:

Renteneinkünfte	11.000 €
Gesamtbetrag der Einkünfte	11.000 €
Sonderausgaben	<u>./. 1.000 €</u>
zu versteuerndes Einkommen	10.000 €
tarifliche Einkommensteuer	315 € (Grenzsteuersatz 17,64%)
zzgl.	
Kapitalerträge zum Abgeltungssteuersatz (25 % von 2.000 = Steuerabzug der Bank)	<u>500 €</u>
festzusetzende Einkommensteuer	815 €

3. Vergleichsberechnung:

Der Vergleich der Steuerbelastungen unter 1. und 2. zeigt, dass der Antrag auf Günstigerprüfung zu einer Einkommensteuerersparnis von 110 € (815 € ./. 705 €) führt. Auf die im Rahmen der Veranlagung daher festzusetzende Einkommensteuer von 705 € wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer von 500 € angerechnet. Der einbehaltene Solidaritätszuschlag von 27,50 € wird erstattet.

BEISPIEL 4:

R bezieht neben der Rente und den Zinsen weitere positive Einkünfte, z. B. aus Vermietung und Verpachtung von mehr als 5.721 €. Das zu versteuernde Einkommen – ohne Kapitalerträge – überschreitet damit den Grenzwert von 15.721 € (Grenzsteuersatz über 25%). Der Antrag auf Günstigerprüfung führt zu keiner Steuerentlastung. R kann daher auf die Abgabe einer Anlage KAP verzichten.

Bei einem **zu versteuernden Einkommen über 15.721 € bzw. 31.442 €** (Grenzsteuerbelastung über 25%) kann der Antrag auf Günstigerprüfung allerdings auch dann noch vorteilhaft sein, wenn für die Kapitalerträge der **Altersentlastungsbetrag** oder der sog. **Härteausgleich** zu berücksichtigen ist und dies im Ergebnis zu einer geringeren Steuerschuld führt.

Der Altersentlastungsbetrag wird ab dem Kalenderjahr gewährt, das auf die Vollenendung des 64. Lebensjahrs folgt. Eine Steuererminderung für die Kapitalerträge ergibt sich allerdings nur, wenn der Altersentlastungsbetrag nicht bereits aufgrund anderer positiver Einkünfte vollständig ausgeschöpft ist.

Den Härteausgleich erhalten Bezieher von Arbeitslohn, die daneben noch weitere, nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegende Einkünfte von weniger als 820 € im Kalenderjahr erzielt haben. Diese Zusatzeinkünfte werden im Rahmen des Härteausgleichs ganz oder teilweise von der Steuer freigestellt. Für Kapitalerträge kann diese Freistellung nur im Rahmen der Günstigerprüfung erfolgen.

Als **Faustregel** gilt demnach: Überschreitet das zu versteuernde Einkommen (ohne Einbeziehung der Kapitalerträge) die Grenzwerte von 15.721 € bzw. 31.442 € nicht, führt die Günstigerprüfung zu einer Steuerentlastung, sofern Abgeltungsteuer auf die Kapitalerträge einbehalten worden ist. Die Abgabe einer Anlage KAP ist dann in jedem Fall sinnvoll.

Sind die Grenzwerte dagegen deutlich überschritten und kommt zudem weder die Gewährung des Altersentlastungsbetrags noch eines Härteausgleichs in Betracht, kann regelmäßig auf Beantragung der Günstigerprüfung und die vollumfängliche Erklärung der Kapitalerträge in der Anlage KAP verzichtet werden.

Hinweis:

Der persönliche Grenzsteuersatz kann mit dem interaktiven Abgabenrechner auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) ermittelt werden.

Bei Fragen zur Steuerbescheinigung wenden Sie sich bitte an Ihr Kreditinstitut, bei anderen konkreten Fragen an Ihr Finanzamt.

Herausgeber des Aktuellen Tipps:
Finanzministerium Baden-Württemberg
Neues Schloss
Schlossplatz 4
70173 Stuttgart